

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag der J.N. Eberle & Cie. GmbH auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zum Zutageför-
dern und Versickern von Grundwasser sowie zur Entnahme und Einleitung aus bzw. in den Mühl-Het-
tenbach zu Kühlzwecken im Bereich der Grundstücke mit der Flurnummer 436 und 436/36, Gemark-
ung Pfersee (Brunnen 3 und 4)**

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Mit Bescheid vom 29.04.2004, Az. 321-663002/97/03/He/schn2, geändert durch Bescheid vom 05.03.2007, Az. 321-663002/133/06 sowie Bescheid vom 14.07.2012, Az. 321-663002/174/11, wurde der Firma J.N. Eberle & Cie. GmbH die wasserrechtliche Erlaubnis zum Entnehmen von Wasser aus dem Mühlbach bzw. zur Einleitung von Wasser in den Mühlbach sowie zum Zutagefördern von Grundwasser und anschließender Versickerung im Bereich ihres Betriebsgrundstückes mit der Flur-Nr. 436, Gemarkung Pfersee erteilt. Nachdem diese Erlaubnis bis zum 31.12.2024 befristet war, beantragte die Unternehmerin mit Antragsschreiben vom 29.04.2024, geändert mit Antrag vom 02.12.2024, beim Umweltamt der Stadt Augsburg die (Wieder-) Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zum Zutagefördern und Versickern von Grundwasser sowie zur Entnahme aus und Wiedereinleitung in den Mühlbach im Bereich der Grundstücke mit der Flurnummer 436 und 436/36, Gemarkung Pfersee (Eberlestraße 28, 86157 Augsburg). Beantragt wurde eine reduzierte, jährliche Grundwasserentnahmemenge von maximal 440.000 m³.

Das Vorhaben dient der Kühlwasserversorgung in mehreren Anlageteilen des Betriebes. Zu einem sehr geringen Teil dient das entnommene Wasser auch der Brauchwasserversorgung.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 BayWG erforderlich. Nach §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind. Insbesondere befindet sich das Vorhaben nicht in einem Wasserschutzgebiet oder sonstigen schützenswertem Gebiet. Da das entnommene Grundwasser fast vollständig wieder dem Grundwasserleiter zugeführt wird, findet außerdem keine negative Auswirkung auf die Wasserbilanz statt. Das Vorhaben hat aufgrund der Mächtigkeit und Ergiebigkeit des lokalen Grundwasserleiters auch keine Auswirkungen auf den Wasserhaushalt in Form einer schädlichen Aufwärmung des Grundwassers.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Sie wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, 27.03.2026

Stadt Augsburg
Umweltamt
Untere Wasserrechtsbehörde